

**Vereinbarung
über die Anrechnung der Inflationsausgleichsprämie
auf tarifvertragliche Leistungen**

Zwischen

_____ - als Arbeitgeber -

und

_____ - als Arbeitnehmer -

wird folgendes vereinbart:

- Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn nach § 8 Abs. 4 EstG eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie* in Höhe von insgesamt _____ Euro.

- Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn nach § 8 Abs. 4 EstG eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie in Höhe von insgesamt _____ Euro, zahlbar in monatlichen Teilleistungen zu jeweils _____ Euro, zahlbar zum _____.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Diese freiwillige Leistung steht im Zusammenhang mit der Preissteigerung im Allgemeinen und insbesondere im Energiesektor und verfolgt das Ziel, die daraus folgenden Mehrbelastungen abzufedern. Es handelt sich daher um eine einmalige Leistung des Arbeitgebers, die auch für die Zukunft keinen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber begründet.

Für den Fall, dass der Arbeitgeber zukünftig bis zum Ablauf der gesetzlichen Regelung des § 3 Nr. 11c EstG (derzeit ist der Begünstigungszeitraum befristet bis zum 31. Dezember 2024) durch den Abschluss tarifvertraglicher Vereinbarungen verpflichtet wird, Leistungen zu gewähren, die den gleichen Inhalt haben oder eine vergleichbare Zielsetzung aufweisen, sind die bereits gewährten Inflationsausgleichsprämien auf diese Leistungen anzurechnen.

Sofer der Begünstigungszeitraum für Zahlung der Inflationsausgleichsprämie durch den Gesetzgeber verlängert werden sollte, erstreckt sich entsprechend die nach vorstehendem Absatz vereinbarte Aufrechnungsmöglichkeit mit gleichartiger Leistung aus tarifvertraglicher Vereinbarung.

Ort/Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer